Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2022	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 2022	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
18. 2.2022	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)	194
17. 2.2022	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk (Hörakustiker-meisterverordnung – HörAkMstrV)	207
16. 2.2022	Bekanntmachung über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt	214
16. 2.2022	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts	214
	Hinweis auf andere Verkündungen	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	215
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	215

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Bundesanzeiger Verlag GmbH Verlag:

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen

Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095



Gesetz

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

Vom 18. Februar 2022

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3208), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "547 725 714 000" durch die Angabe "572 725 714 000" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe "42 694 600 000" durch die Angabe "102 694 600 000" ersetzt.
- Der Bundeshaushaltsplan 2021 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Februar 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

Zweiter Nachtrag

zum Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

2021

Teil I: Haushaltsübersicht

- A. Einnahmen
- B. Ausgaben
- C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten (unverändert)
- D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes (unverändert)

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen 2021	Neue Gesamt- einnahmen 2021	Gesamt- einnahmen 2020	gegenüber 2020 mehr (+) weniger (-)
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	193	193	193	-
02	Deutscher Bundestag	1 779	1 779	1 945	-166
03	Bundesrat	86	86	56	+30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 502	3 502	2 902	+600
05	Auswärtiges Amt	200 789	200 789	170 694	+30 095
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1 195 621	1 195 621	1 206 020	-10 399
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	624 777	624 777	614 777	+10 000
08	Bundesministerium der Finanzen	620 446	620 446	318 670	+301 776
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	465 095	465 095	463 940	+1 155
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	80 381	80 381	65 132	+15 249
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 813 314	1 813 314	2 111 042	-297 728
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	8 085 379	8 085 379	8 572 956	-487 577
14	Bundesministerium der Verteidigung	260 797	260 797	485 897	-225 100
15	Bundesministerium für Gesundheit	102 691	102 691	93 617	+9 074
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	852 978	852 978	892 232	-39 254
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	199 048	199 048	245 848	-46 800
19	Bundesverfassungsgericht	40	40	40	-
20	Bundesrechnungshof	3 925	3 925	3 907	+18
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	85	85	61	+24
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-		_
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	802 525	802 525	790 813	+11 712
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	40 276	40 276	39 276	+1 000
32	Bundesschuld	241 296 994	241 296 994	218 924 396	+22 372 598
60	Allgemeine Finanzverwaltung	291 074 993	316 074 993	273 525 344	+42 549 649
	Einnahmen	547 725 714	572 725 714	508 529 758	+64 195 956

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

⁻ Steuereinnahmen in Höhe von 284 024 000 T€, - Einnahmen aus Krediten in Höhe von 240 175 714 T€ sowie

⁻ sonstige Einnahmen in Höhe von 48 526 000 T€.

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 10	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
Ερι.	Bezeichnung	2021	2021	2021	2021
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	_	_	_	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	_	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	_	_	_	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	_	_	_	-
08	Bundesministerium der Finanzen	_	_	_	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	-	_	_	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	-	-	_	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	_	_	_	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	-	-	_	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	_	_	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	_	_	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	-	-	_	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	_	-
19	Bundesverfassungsgericht	_	_	_	-
20	Bundesrechnungshof	-	_	_	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	-	_	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	_	_	_	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	_	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	-	_	-
32	Bundesschuld	_	_	_	_
60	Allgemeine Finanzverwaltung	25 000 000	-	-	25 000 000
	Summe Nachtrag 2021	25 000 000	-	-	25 000 000
	Bisherige Summe Haushalt 2021	547 725 714	284 260 000	17 140 594	246 325 120
	Neue Summe Haushalt 2021	572 725 714	284 260 000	17 140 594	271 325 120
	Summe Haushalt 2020	508 529 758	264 778 000	19 106 168	224 645 590
	gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(-)	+64 195 956	+19 482 000	-1 965 574	+46 679 530



B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben 2021	Neue Gesamt- ausgaben 2021	Gesamt- ausgaben 2020	gegenüber 2020 mehr (+) weniger (-)
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44 650	44 650	44 691	-41
02	Deutscher Bundestag	1 059 755	1 059 755	1 032 811	+26 944
03	Bundesrat	41 189	41 189	39 449	+1 740
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	4 647 717	4 647 717	4 385 165	+262 552
05	Auswärtiges Amt	6 301 728	6 301 728	6 623 861	-322 133
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	18 457 714	18 457 714	15 668 285	+2 789 429
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	957 461	957 461	919 734	+37 727
08	Bundesministerium der Finanzen	8 742 340	8 742 340	7 916 447	+825 893
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	10 273 534	10 273 534	10 568 355	-294 821
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 676 076	7 676 076	7 018 276	+657 800
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	164 920 480	164 920 480	170 682 386	-5 761 906
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	41 354 472	41 354 472	36 783 457	+4 571 015
14	Bundesministerium der Verteidigung	46 930 012	46 930 012	45 645 981	+1 284 031
15	Bundesministerium für Gesundheit	49 896 423	49 896 423	41 250 354	+8 646 069
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 657 058	2 657 058	3 020 884	-363 826
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 206 591	13 206 591	13 628 263	-421 672
19	Bundesverfassungsgericht	37 170	37 170	35 866	+1 304
20	Bundesrechnungshof	168 882	168 882	163 135	+5 747
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	31 537	31 537	26 846	+4 691
22	Der Unabhängige Kontrollrat	4 690	4 690		+4 690
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12 425 681	12 425 681	12 434 082	-8 401
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	20 819 427	20 819 427	20 308 692	+510 735
32	Bundesschuld	15 273 596	15 273 596	16 732 027	-1 458 431
60	Allgemeine Finanzverwaltung	121 797 531	146 797 531	93 600 711	+53 196 820
	Ausgaben	547 725 714	572 725 714	508 529 758	+64 195 956



B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 14	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.
		2021	2021	2021	2021
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag		_	-	
03	Bundesrat	-	_	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	_	-	-	_
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	-	-	_	-
08	Bundesministerium der Finanzen	_	_	_	_
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	-	_	_	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	_	_	_	_
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-	_	_
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	_	_	_	_
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	_	_	_
15	Bundesministerium für Gesundheit	_	_	_	_
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	_	_	_	_
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	_	_	_	_
19	Bundesverfassungsgericht	_	_	_	_
20	Bundesrechnungshof		_	_	_
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	_	_	_	_
22	Der Unabhängige Kontrollrat	_	_	_	_
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	_	_	_	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	_	_	_
32	Bundesschuld	_	_	_	_
60	Allgemeine Finanzverwaltung		_	_	_
	Summe Nachtrag 2021	25 000 000	_	_	_
	Bisherige Summe Haushalt 2021	547 725 714	35 960 392	20 239 236	18 155 168
	Neue Summe Haushalt 2021	572 725 714	35 960 392	20 239 236	18 155 168
	Summe Haushalt 2020	508 529 758	35 412 706	18 632 235	17 155 750
	gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(–)	+64 195 956	+547 686	+1 607 001	+999 418



B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden- dienst 2021 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2021 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2021 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2021 1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	_		_	_
02	Deutscher Bundestag	_	_	_	_
03	Bundesrat	_	_	_	_
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	_	_	_	_
05	Auswärtiges Amt	_	_	_	_
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und				
	Heimat	-	_	_	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Ver-				
00	braucherschutz	_	_	_	-
08	Bundesministerium der Finanzen	_	_	_	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	_	_	_	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	_	_	_	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	_	_	_	_
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	_	_	_	_
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	-	-	_
15	Bundesministerium für Gesundheit	_	_	_	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	_	_	_	_
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	_	_	_	_
19	Bundesverfassungsgericht	_	_	_	-
20	Bundesrechnungshof	_	-	-	_
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	_	_	_	_
22	Der Unabhängige Kontrollrat	_	_	_	_
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	_	_	_	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	_	_	_
32	Bundesschuld	-	_	-	_
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-	60 000 000	-	-35 000 000
	Summe Nachtrag 2021	-	60 000 000	-	-35 000 000
	Bisherige Summe Haushalt 2021	10 261 016	376 575 681	59 267 574	27 266 647
	Neue Summe Haushalt 2021	10 261 016	436 575 681	59 267 574	-7 733 353
	Summe Haushalt 2020	9 557 165	358 829 219	71 286 323	-2 343 640
	gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(-)	+703 851	+77 746 462	-12 018 749	-5 389 713



C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

		Verpflich-	von de	em Gesamtbet	rag (Spalte 3)	dürfen fällig w	verden
Epl.	Bezeichnung	tungs- ermächti- gung 2021	2022	2023	2024	Folgejahre	in künftigen Haushalts- jahren
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-	_	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-	_	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	-	-	-	-	_	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	-	-	-	-	_	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	-	-	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	_	_	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	-	_	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	_	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	-	-	-	-	_	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	_	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-	_	_	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	-	-	-	_	_
32	Bundesschuld	-	-	-	-	_	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	_	_	_		_	_
	Summe Nachtrag 2021	-	-	-	-	_	-
	Bisherige Summe Haushalt 2021	133 835 170	30 538 272	22 958 689	17 328 936	34 041 936	28 967 337
	Neue Summe Haushalt 2021	133 835 170	30 538 272	22 958 689	17 328 936	34 041 936	28 967 337

D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

			Bisheriger Betrag für	Neuer Betrag für		gegenüber 2020 mehr (+)
Epl.	Bezeichnung	Kapitel	2021	2021	2020	weniger (–)
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 11, 12, 13	33 019	33 019	33 240	-221
02	Deutscher Bundestag	11, 12, 13, 16, 17	386 061	386 061	374 756	+11 305
03	Bundesrat	11, 12	33 515	33 515	31 862	+1 653
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	10, 11, 12, 13, 31, 32, 51, 52, 53, 54, 55, 56	429 798	429 798	400 239	+29 559
05	Auswärtiges Amt	04, 11, 12, 13, 14	1 424 081	1 424 081	1 438 456	-14 375
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	7 444 173	7 444 173	6 588 231	+855 942
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	623 861	623 861	605 074	+18 787
08	Bundesministerium der Finanzen	11, 12, 13, 15, 16	4 474 530	4 474 530	4 115 821	+358 709
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	1 100 433	1 100 433	1 027 198	+73 235
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	460 746	460 746	483 436	-22 690
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	11, 12, 13, 14, 15, 16	263 216	263 216	246 451	+16 765
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28	1 714 328	1 714 328	1 694 458	+19 870
14	Bundesministerium der Verteidigung	03, 07, 11, 12, 13	7 026 541	7 026 541	6 937 638	+88 903
15	Bundesministerium für Gesundheit	11, 12, 13, 15, 16, 17	408 032	408 032	316 587	+91 445
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		424 567	424 567	402 227	+22 340
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11, 12, 13, 14, 15, 16	190 971	190 971	177 607	+13 364
19	Bundesverfassungsgericht	11, 12	30 047	30 047	28 934	+1 113
20	Bundesrechnungshof	11, 12	115 749	115 749	111 051	+4 698
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	11, 12	28 134	28 134	23 962	+4 172
22	Der Unabhängige Kontrollrat	11, 12	4 343	4 343		+4 343
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11, 12	132 828	132 828	128 323	+4 505
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	02, 11, 12	182 622	182 622	175 799	+6 823
	Summe		26 931 595	26 931 595	25 341 350	+1 590 245



Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Kompo	onenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2021	Neuer Betrag für 2021
		Millior	nen €
	1	2	3
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 449 050	3 449 050
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme(Produkt aus 1. und 2.)	12 072	12 072
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen	-5 375	- 5 375
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(963)	(963)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	963	963
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	_	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(6 338)	(6 338)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	6 338	6 338
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	_	-
5.	Konjunkturkomponente(Produkt aus 5c. und der Summe von 5a. und 5b.)	-23 954	-13 865
5a.	Nominale Produktionslücke	-63 260	-63 260
5b.	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung	-54 798	-5 073
5c.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	_	_
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme	41 401	31 311
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes	240 176	240 176
9.	Nettokreditaufnahme der Sondervermögen	240 170	240 176
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Differenz zwischen 8. und 9.)	240 176	240 176
11.	Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 10. und 7.)	198 775	208 865
Nachrich	tlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2020	47 695	47 695

Differenzen durch Rundung möglich.

Zum Stand des

Kontrollkontos:

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Zu 2. und 5a.: Stand Soll 2021. Gemäß § 8 Artikel 115-Gesetz wird bei einem Nachtrag ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Ent-

wicklung aktualisiert.

Zu 9.: Im Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 waren folgende Sondervermögen mit ihren Finanzierungssalden aufgeführt: Energie- und Klimafonds (–13 846 Mio. €), Aufbauhilfefonds (–472 Mio. €), Kommunalinvestitionsförderungsfonds (–1 500 Mio. €), Digitale Infrastruktur (–1 777 Mio. €), Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (0 Mio. €). Die Summe der Finanzierungssalden (–17 595 Mio. €) war (mit umgekehrtem Vorzeichen) in die Zeile 10 (für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme) eingegangen. Zusammen mit der Nettokreditaufnahme des Bundes von

240 176 Mio. € belief sich die Zeile 10 auf 257 771 Mio. €.

Ab dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 werden Zuführungen des Bundeshaushalts an die von der Schuldenregel erfassten Sondervermögen zum Zeitpunkt der Zuführungen an die Sondervermögen wirksam für die strukturelle Netto-kreditaufnahme in Abgrenzung der Schuldenregel. Daher werden die geschätzten Finanzierungssalden der Sondervermögen bei der Beschause der zufägen Kreditaufnahme nicht mehr beführen beitet werden der Sondervermögen bei der Beschause der zufägen Kreditaufnahme nicht mehr beführen beitet werden der Sondervermögen der Sondervermögen bei der Beschause der zufägen Kreditaufnahme zieht mehr beführen beitet werden der Sondervermögen keine der Beschause der Sondervermögen bei der Beschause der Sondervermögen keine der Sondervermögen bei der Beschause der Sondervermögen bei der Beschause der Sondervermögen bei der Beschause der Sondervermögen bei der Beschause der Sondervermögen bei der Sonde

mögen bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nicht mehr berücksichtigt.

Mit der Umstellung des Systems der Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahme wird das Kontrollkonto rückwirkend ab dem Abschluss des Bundeshaushalts 2016 mit den vorgenommenen Be-/Entlastungen aus der tatsächlichen Nettokreditaufnahme neu berechnet. Der Saldo auf dem Kontrollkonto verändert sich damit von 52 034 Mio. €

auf 47 695 Mio. €.

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Bisheriger Betrag für 2021	Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021
			1 000 €	
	1	2	3	4
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1	Einnahmen	307 314 000	25 000 000	332 314 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
	davon:			
	Steuereinnahmen	284 024 000	-	284 024 000
	Verwaltungseinnahmen	17 140 594	-	17 140 594
1.2	Ausgaben	547 725 714	25 000 000	572 725 714
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
	Finanzierungssaldo	-240 411 714	-	-240 411 714
2.	Finanzierungssaldo			
2.1	Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1.1	Münzeinnahmen	236 000	-	236 000
2.1.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt	240 175 714	-	240 175 714
2.1.3	Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
2.2	Verwendung des Finanzierungssaldos			
2.2.1	Zuführungen an Rücklagen	_	-	-
2.3	Summe	(240 411 714)	(-)	(240 411 714)

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

	Kreditfinanzierungsplan		Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021	
·		1 000 €			
	1	2	3	4	
1. 1.1 1.1.1	Einnahmen Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	(502 685 454) 194 606 266	(–42 091 798) –7 976 090	(460 593 656) 186 630 176	
1.1.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	38 868 450	9 448 897	48 317 347	
1.1.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	269 210 737	-43 564 604	225 646 133	
1.2 1.2.1 1.2.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	-	(47) - 48	(55) - 55	
1.2.3	Freiwillige Geldleistungen Dritter Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	-	-	-	
1.2.4	Rückbuchung erloschener Restanten Einnahmen	502 685 462	-42 091 750	- 460 593 711	
2.	Ausgaben zur Tilgung von Krediten				
2.1 2.2	Laufzeit mehr als vier Jahre		2 681 020 2 008 614	87 798 274 47 908 891	
2.3	Laufzeit weniger als ein Jahr Ausgaben	186 688 855 317 706 385	-2 577 994 2 111 641	184 110 861 319 818 026	
3.	Herleitung der Nettokreditaufnahme				
3.1	Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	502 685 454	-42 091 798	460 593 656	
3.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	(502 685 462)	<u>47</u> (–42 091 750)	<u>55</u> (460 593 711)	
3.3	Tilgung von Krediten (aus 2.)	<u>-317 706 385</u> (184 979 077)	<u>-2 111 641</u> (-44 203 391)	<u>-319 818 026</u> (140 775 686)	
3.4	Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	(184 979 077)	(-44 203 391)	(140 775 686)	
3.5.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	_	_	_	
3.5.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	_	_	-	
3.6	Sondervermögen "Schlusszahlungsvorsorge"				
3.6.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	675 337	_	675 337	
3.6.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-	_	-	
3.7	Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" und "Kinderbetreuungsfinanzierung"				
3.7.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	500 000	_	500 000	
3.7.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-735 000	-	-735 000	
3.8	Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"				
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	1 000 000	-	1 000 000	
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1 000 000	_	-1 000 000	

	Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2021	Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021	
		1 000 €			
	1	2	3	4	
3.9	Sondervermögen "Aufbauhilfe 2013"				
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	_	-	_	
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-472 000	-	-472 000	
3.10	Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"				
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	16 000 000	_	16 000 000	
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	_	-	_	
3.11	Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"				
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	_	_	_	
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1 500 000	_	-1 500 000	
3.12	Sondervermögen "Energie- und Klimafonds"				
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	2 479 321	60 000 000	62 479 321	
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-16 325 178	-	-16 325 178	
3.13	Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"				
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	570 591	_	570 591	
3.13.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2 347 881	-	-2 347 881	
3.14	Rücklage				
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	_	_	_	
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Entnahme aus der Rücklage	_	_	_	
3.15	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen				
3.15.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	_	-	_	
3.15.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Entnahme aus der Rücklage	_	-	_	
3.16	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	56 351 447	-15 796 609	40 554 838	
	Nettokreditaufnahme	240 175 714	_	240 175 714	

Differenzen durch Rundung möglich.



Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk (Hörakustikermeisterverordnung – HörAkMstrV)

Vom 17. Februar 2022

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild, die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung zu stellenden Anforderungen sowie die besonderen Anforderungen an das Verfahren im Hörakustiker-Handwerk.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk hat der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen, die sich auf wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse beziehen. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

- einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Kostenstrukturen,
 - b) der Wettbewerbssituation,
 - c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
 - d) der Betriebsorganisation,

- e) des Qualitätsmanagements,
- f) des Arbeitsschutzrechtes,
- g) des Handwerksrechts,
- h) des Sozial- und Medizinprodukterechts,
- i) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung,
- j) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
- k) technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
- Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
- 3. Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, für die Versorgung relevante gesundheitliche Gefahren erkennen, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, schriftliche Verordnungen ausstellen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
- 4. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserstellung planen, organisieren und überwachen,
- 5. Leistungen im Hörakustiker-Handwerk erbringen, insbesondere die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Hörgeräten, Teil- und Vollimplantaten, Sonderhörversorgungen einschließlich Tinnitusversorgungen, Hörassistenzsystemen und anderen Systemen zur Verbesserung des Hörvermögens (Hörsysteme), mit Gehörschutz oder mit Zubehör, auch im Wege der Teleaudiologie und dabei
 - a) otoskopische Befunde erheben und bewerten sowie über das weitere Vorgehen entscheiden und ohrreinigende Maßnahmen einleiten,
 - b) audiometrische und h\u00f6rdiagnostische Kenndaten ermitteln und beurteilen, H\u00f6rprofile bestimmen sowie auf dieser Grundlage H\u00f6rsysteme ausw\u00e4hlen und anpassen,



- c) Indikationen und Kontraindikationen für die Versorgung mit Hörsystemen feststellen und beurteilen,
- d) Beratung und Versorgung von Kunden mit differenzierten sowie postoperativen Versorgungsanforderungen,
- e) Anamnese aufnehmen, Hörprofil erstellen, Mess-, Anpass-, Fertigungs- und Montagetechniken anwenden, Rehabilitationsmaßnahmen, Hörtraining und Audiotherapie durchführen, Herstellungsverfahren anwenden, Gestaltungsgesichtspunkte berücksichtigen,
- f) dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres erstellen und auf dieser Basis individuelle Ohrpassstücke (Otoplastiken), Sonderotoplastiken und Gehörschutz herstellen,
- g) spezifische Anforderungen im pädakustischen Bereich beachten, pädaudiometrische Messungen durchführen und interpretieren sowie pädakustische Gesichtspunkte in der Anpassung von Hörsystemen anwenden und beurteilen,
- h) die gesetzlich Vertretungsberechtigten des zu versorgenden Kindes oder Jugendlichen beraten und auf weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen hinweisen.
- i) Hörsysteme, insbesondere Teil- und Vollimplantate, auch in Kombination miteinander, anpassen, einstellen und programmieren sowie Maßnahmen zur Nachsorge und Reparatur durchführen,
- technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserstellung berücksichtigen, insbesondere
 - a) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sozial- und Medizinprodukterechts sowie des Handwerksrechts, und technischen Normen,
 - b) Vorgaben zur Hygiene und Kundensicherheit,
 - c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - d) das benötigte Fachpersonal sowie die Materialien, fachspezifische Arbeits- und Betriebsmittel sowie räumliche Voraussetzungen und
 - e) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden.
- 7. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
- Service- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Gehörschutz und Zubehör durchführen, Nachsorge erbringen,
- Lärmmessungen und Lärmanalysen durchführen und daraus Maßnahmen ableiten,
- Unteraufträge kriteriengeleitet, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
- fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren.

12. erstellte Leistungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen kontrollieren, Mängel beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben, auswerten und abrechnen, Nachkalkulationen sowie den erforderlichen Schriftverkehr durchführen.

§ 3

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

- (1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfängliche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten des Hörakustiker-Handwerks meisterhaft verrichtet.
- (2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
- 1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
- 2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

- (1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.
- (2) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine Versorgung mit Hörsystemen nach § 2 Satz 2 Nummer 5 unter Berücksichtigung von differenzierten Kundenanforderung und -wünschen durchzuführen, bestehend aus
- 1. Planung, Messung und Beratung des Kunden,
- 2. Fertigungs- und Anpasstätigkeiten,
- Kontroll- und Dokumentationsarbeiten zur Qualitätsbeurteilung anhand der Versorgungsunterlagen zur Sicherstellung des Versorgungszieles sowie der sozialrechtlichen Anforderungen.
- (3) Die Anforderungen an das jeweilige Meisterprüfungsprojekt werden nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt.
- (4) Anhand der Anforderungen erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept für den Kundenauftrag einschließlich einer Schätzung hinsichtlich des Zeitund Materialbedarfs. Das Umsetzungskonzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Freigabe vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den Anforderungen entspricht.
- (5) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling 6 Stunden zur Verfügung.
- (6) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:
- die Planungs-, Messungs- und Beratungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen mit 30 Prozent,
- die Fertigungs- und Anpasstätigkeiten mit 60 Prozent und
- die Kontroll- und die Dokumentationsarbeiten anhand der Versorgungsunterlagen mit 10 Prozent.



Fachgespräch

- (1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
- den Kunden zu beraten und dabei den jeweiligen Kundenwunsch sowie wirtschaftliche, rechtliche und technische Gesichtspunkte in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
- sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen sowie
- mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Hörakustiker-Handwerk zu berücksichtigen.
- (2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 6

Situationsaufgabe

- (1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt für die Meisterprüfung den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (2) Die Situationsaufgabe wird nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt. Im Rahmen der Situationsaufgabe hat der Prüfling
- Kenndaten eines Hörsystems zur Qualitätssicherung zu ermitteln und
- ein individuelles Hörprofil zu erstellen sowie audiologische Kenndaten zu ermitteln.

Daneben sind durch den Meisterprüfungsausschuss zwei weitere Aufgaben aus den folgenden Arbeiten auszuwählen:

- 1. Hörsysteme programmieren und verifizieren,
- 2. Tinnitus bestimmen und versorgen,
- 3. Hörassistenzsysteme anpassen und überprüfen,
- 4. Lärmmessung zur Bestimmung der Lärmdosis in einer vorgegebenen Umgebung und Gehörschutzversorgung durchführen,
- 5. Hörsystemtechnik in individuell gefertigte Ohrpassstücke einbauen,
- 6. BiCROS oder CROS-Messungen durchführen,
- Fehlfunktionen an Hörsystemen erkennen, Fehlerdiagnosen durchführen und Fehlfunktionen beheben.
- Überwachung der Messmittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen und überwachen,
- 9. psychoakustische Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen,
- Teil- und Vollimplantate programmieren und in deren Gebrauch einweisen,
- 11. objektive Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen.
- 12. Insitu-Messungen durchführen und bewerten,

- auf Basis eines vorgegebenen Audiogrammes dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres erstellen oder
- 14. Otoplastiken, auch als Sonderformen anfertigen.
- (3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling 3 Stunden zur Verfügung.
- (4) Jede Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14 wird als Teilleistung gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14.

§ 7

Gewichtung; Bestehen der Prüfung in Teil I

- (1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn
- das Meisterprüfungsprojekt, die Situationsaufgabe und das Fachgespräch jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
- das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens "ausreichend" ist.

§ 8

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II

- (1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfängliche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im Hörakustiker-Handwerk anwenden kann. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:
- nach Maßgabe des § 9 "Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten",
- nach Maßgabe des § 10 "Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben" und
- 3. nach Maßgabe des § 11 "Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren".
- (2) Der Prüfling hat in jedem der drei Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.
 - (3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld 3 Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von 6 Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.



Handlungsfeld "Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten"

- (1) Im Handlungsfeld "Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Betrieb im Hörakustiker-Handwerk Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er sowohl versorgungsspezifische, kulturelle, technische, ökologische, ökonomische als auch soziale Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.
- (2) Das Handlungsfeld "Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten" besteht aus folgenden Qualifikationen:
- Kundenwünsche und die Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren, dokumentieren sowie bewerten und daraus Anforderungen ableiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und der jeweiligen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten, insbesondere unter Anwendung psychologischer, psychosozialer Kompetenzen,
 - b) spezielle Wünsche und Bedürfnisse bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen analysieren.
 - Kundenwünsche und -bedürfnisse bei der Versorgung von hörbeeinträchtigten Menschen mit differenzierten und postoperativen Versorgungsanforderungen analysieren,
 - d) Plausibilitätsprüfung durchführen, hierbei insbesondere Unstimmigkeiten, wie fehlerhafte Vormessungen und Angaben der Kunden erkennen,
 - e) Beurteilung des gesundheitlichen Gefährdungspotentials beim Kunden und Folgen aus dem Ergebnis ableiten.
 - f) spezifischen Anforderungen im pädakustischen Bereich beachten, pädaudiometrische Messungen durchführen und interpretieren sowie pädakustische Gesichtspunkte in der Anpassung von Hörsystemen anwenden und beurteilen,
 - g) die gesetzlich Vertretungsberechtigten des zu versorgenden Kindes oder Jugendlichen beraten und auf weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen hinweisen,
 - h) medizinische und rechtliche Sonderfälle erkennen, entsprechende Maßnahmen ableiten,
 - i) Voraussetzungen für die Anpassung, Nachsorge und Reparatur von Voll- und Teilimplantaten berücksichtigen,

- j) Kostenträger sowie vertragliche und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen,
- k) Ergebnisse dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten sowie
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen sowie Leistungen vereinbaren, auch unter Berücksichtigung der berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von Materialien, Rohstoffen, Bauteilen, Werkzeugen, Geräten und Personal, auch unter Berücksichtigung einzusetzender Verfahren darstellen, erläutern und begründen,
 - b) altersgerechte Lösungsmöglichkeiten unter Anwendung von audiologischen, anatomischen, physikalischen, chemischen, signalverarbeitungstheoretischen, pathologischen, akustischen, physio- und psychoakustischen, psychologischen, otoskopischen und medizinischen Kompetenzen entwickeln,
 - c) objektive und erweiterte subjektive Messverfahren beurteilen, entsprechende Fertigungs- und Anpassverfahren auswählen, erläutern und bewerten,
 - d) Sicherheits-, Gesundheits- und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
 - e) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf Anforderungen, Kostengesichtspunkte sowie rechtliche und technische Gesichtspunkte erläutern und abwägen, Lösung auswählen sowie Auswahl begründen,
 - f) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebote und Kostenvoranschläge für die Hörsystemversorgung, den Gehörschutz sowie das Zubehör nach vorheriger Kostenermittlung erstellen und dabei unterschiedliche Leistungen der Kostenträger berücksichtigen sowie
 - g) Abrechnungsbegründungen für Spezialanpassungen und Zusatzgeräte erstellen.

§ 10

Handlungsfeld "Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben"

(1) Im Handlungsfeld "Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erstellen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er sowohl audiologische, anatomische, physiologische, rechtliche, technische, ökologische, ökonomische als auch soziale Gesichtspunkte, Komfort und Ästhetik sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.



- (2) Das Handlungsfeld "Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben" besteht aus folgenden Qualifikationen:
- 1. die Erstellung der Leistungen vorbereiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Methoden der Arbeitsplanung und -organisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen sowie dabei unter Berücksichtigung einzusetzender Fertigungs-, Herstellungs- und Instandsetzungsverfahren den Einsatz von Personal, Material und Technik planen,
 - b) mögliche Störungen bei der Leistungserbringung, auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Versorgung der Kunden vorhersehen und Auswirkungen bewerten sowie Lösungen zu deren Vermeidung oder Behebung entwickeln,
 - Handhabungshinweise und Produktinformationen für Material und Technik leistungsbezogen auswerten und erläutern,
- die Leistungen erbringen, hierzu z\u00e4hlen insbesondere:
 - a) otoskopische Befunde bewerten,
 - b) audiometrische und h\u00f6rdiagnostische Kenndaten und H\u00f6rprofile beurteilen sowie auf dieser Grundlage H\u00f6rsysteme beschreiben, ausw\u00e4hlen und bewerten,
 - c) Anamnese des Kunden aufnehmen und auswerten, Mess-, Anpass-, Fertigungs- und Montagetechniken, Rehabilitationsmaßnahmen sowie Herstellungsverfahren beschreiben und auswählen, Ergebnisse bewerten,
 - d) Verfahren der bimodalen und elektroakustischen Stimulation sowie weitere Sonderversorgungsformen erläutern und bewerten,
 - e) Tinnitustherapie, Hyperakusistherapie, Hörtraining und Audiotherapie beschreiben, auswählen und konkrete Maßnahmen einleiten,
 - f) Art und Ausführung von Otoplastiken und Sonderotoplastiken beschreiben, auswählen und bewerten,
 - g) Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
 - h) fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus ableiten,
 - Service-, Nachsorge- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Gehörschutz und Zubehör empfehlen und beschreiben,
 - j) Lärmmessungen und Lärmanalysen beschreiben, auswählen und bewerten,
 - k) Auswahl und Anpassung von individuellen Gehörschutzsystemen, auch als Teil der persönlichen Schutzausrüstung beschreiben,
 - berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere des Medizinprodukterechts, und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik beurteilen.
 - m) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung erläutern und umsetzen,

- r) Fehler und Mängel bei der Erstellung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zur Beseitigung ableiten und
- audiologische, anatomische, pathologische, akustische, physio- und psychoakustische, psychologische, otoskopische und medizinische Befunde sowie physikalische, chemische, signalverarbeitungstheoretische Eigenschaften berücksichtigen und
- die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen, hierzu z\u00e4hlen insbesondere:
 - a) Kriterien zur Erfassung und Validierung der erbrachten Leistungen erläutern,
 - b) Leistungen dokumentieren und Ergebnisse beurteilen.
 - vorgehensweise zur Übergabe der Leistungen erläutern und den Kunden über Handhabung, Pflege, Wartung und Nachsorge informieren, den weiteren Versorgungsablauf und Serviceleistungen erläutern,
 - d) Leistungen gegenüber dem Kunden oder dem Kostenträger abrechnen,
 - e) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Konsequenzen ableiten,
 - f) Möglichkeiten des Aufbaus und Erhalts von Kundenzufriedenheit sowie der Kundenbindung erläutern und beurteilen sowie
 - g) Lösungen für Reklamationen und Kundeneinwände unter Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte erarbeiten und erläutern.

Handlungsfeld "Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren"

- (1) Im Handlungsfeld "Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im Hörakustiker-Handwerk unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen zu prüfen und zu bewerten. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.
- (2) Das Handlungsfeld "Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren" besteht aus folgenden Qualifikationen:
- betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) Nachkalkulation durchführen und Konsequenzen daraus ableiten,



- c) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
- d) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen.
- e) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung aus der Kostenanalyse ableiten,
- f) Personal-, Material- und Gerätekosten für standardisierte Leistungen kalkulieren,
- g) Preise für standardisierte Leistungen ermitteln und anpassen und
- h) Preise und Stundenverrechnungssätze für individuelle und dienstleistungsintensive Leistungen ermitteln, überprüfen und wenn notwendig anpassen,
- 2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
 - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
 - c) ein Konzept entwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Kundenberatung,
 - d) Informationen über Produkte und das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen sowie
 - e) Vertriebswege, auch informations- und kommunikationsgestützt, ermitteln und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen bewerten.
- 3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
 - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen.
 - Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
 - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten,
 - e) Verfahren zur Überwachung von Messmitteln beschreiben und
 - f) Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von abgegebenen Medizinprodukten erläutern,
- Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Einsatz von Personal disponieren und dabei die Vorschriften des Arbeits-, Handwerks- und Sozialrechts berücksichtigen.
 - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,

- c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
- d) Qualifikationsbedarfe ermitteln,
- e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung planen und
- f) Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung beschreiben und
- 5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe planen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
 - b) Ausstattung des Betriebs, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften der betrieblichen Bedarfe des Gewerbes, des Arbeitsschutzes, sowie unter sowohl ökologischer, ökonomischer, sozialer als auch logistischer Gesichtspunkte planen und begründen,
 - c) Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, insbesondere unter Berücksichtigung sowohl ökologischer, ökonomischer als auch sozialer Gesichtspunkte, planen und begründen.
 - d) Instandhaltung und Überwachung von Werkzeugen, Geräten, Materialien und Prüfmitteln planen,
 - e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material und Technik und
 - f) Verfahren zur regelmäßigen Prüfung von Betriebsabläufen auf Konformität mit rechtlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen technischen Regeln beschreiben.

Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil II

- (1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.
- (2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.
- (3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn
- jedes der drei Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens "ausreichend" ist.



Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften für die Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBI. I S. 895), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBI. I S. 39) geändert worden ist, zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des

- 31. Dezember 2022, so sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBI. I S. 895), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBI. I S. 39) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz In Vertretung Sven Giegold

Bekanntmachung über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt

Vom 16. Februar 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2022 beschlossen, ab dem Jahre 2022 jährlich am 11. März den "Nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt" zu begehen.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser

Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des
Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts

Vom 16. Februar 2022

Das Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 (BGBI. I S. 771) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 27 ist in \S 69 Absatz 3 die Angabe " \S 23" durch die Angabe " \S 24" zu ersetzen.

Berlin, den 16. Februar 2022

Bundeskanzleramt Im Auftrag J. Kölling



Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

		Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19.	1. 2022	Achte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) FNA: 96-1-2-220	BAnz AT 01.02.2022 V1	2. 2.2022
19.	1. 2022	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255, 96-1-2-255	BAnz AT 01.02.2022 V2	19. 5.2022
19.	1. 2022	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiund- zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumen- tenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) FNA: 96-1-2-222	BAnz AT 07.02.2022 V1	19. 5. 2022
11.	2. 2022	Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung FNA: 860-5-77	BAnz AT 11.02.2022 V1	12. 2.2022

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
16. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2225 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 448/23	15. 12. 2021
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich elektronischer Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte	L 448/32	15. 12. 2021
	·		
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2227 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Anforderungen an den Allwetterflugbetrieb und die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung und Musterberechtigung für Hubschrauber (¹)	L 448/39	15. 12. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		



Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. El - Ausgabe in deutso Nr./Seite	-
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2228 der Kommission zur Fest- setzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2082	L 448/50	15. 12. 2021
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2229 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 eingeführten Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten durch aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 448/52	15. 12. 2021
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2230 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten durch aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 448/58	15. 12. 2021